

Schülerruderriege „Mark“ am Helmholtz-Gymnasium Essen

Satzung

§1 Zweck des Vereins

Die Ruderriege „Mark“ am Helmholtz-Gymnasium bezweckt, ihre Mitglieder durch Rudern körperlich zu ertüchtigen und sie zu sportlichem und kameradschaftlichem Verhalten anzuhalten.

§2 Flagge der Ruderriege „Mark“

Die Flagge der Ruderriege „Mark“ zeigt einen weißen Wimpel mit zwei sich kreuzenden Balken, in deren Schnittpunkt sich ein grünes Kreuz mit weißem Rund befindet.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Ruderriege „Mark“ hat a) ordentliche Mitglieder und b) außerordentliche und c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Schüler des Helmholtz-Gymnasiums werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung unter Zustimmung des Protektors ernannt. Es können Mitglieder der Ruderriege „Mark“ sowie sonstige Personen ernannt werden, die sich um die Ruderriege „Mark“ in besonderer Weise verdient gemacht haben.
4. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können über das ganze Jahr erfolgen und werden dem Antragsteller schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung kann mit einfacher Mehrheit des Vorstandes und der Zustimmung des Protektors erfolgen und bedarf keiner Begründung.
5. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist er vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen, der a) die Erlaubnis zum Eintritt erteilt, b) die Anerkennung der Satzung bestätigt, c) sich verpflichtet, die Kosten einschließlich der etwaigen Schadenersatzansprüche zu übernehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Abitur, b) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters), die einen Monat vor Quartalsende dem Vorstand vorliegen muß, und c) durch Ausschluß. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 6 Monate, ein Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Ausschluß ist nur möglich bei Mitgliedern, die 1) gegen die Satzung bzw. gegen die Haus- und Ruderordnung grob verstoßen haben., 2) der Ruderriege Schaden zugefügt oder ihr Ansehen geschädigt haben, 3) trotz mehrfacher Mahnung ihren Beitragspflichten nicht nachgekommen sind. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag und ist vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit unter Zustimmung des Protektors zu beschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluß innerhalb von 28 Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung mit aufschiebender Wirkung einlegen, über den die Mitgliederversammlung dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§4 Die Leitung der Ruderriege

Die Ruderriege „Mark“ wird geleitet vom Vorstand, dessen Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern gewählt werden und der Bestätigung des Protektors bedürfen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern und zwar:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| a) dem 1. Ruderwart | e) dem 1. Bootswart |
| b) dem 2. Ruderwart | f) dem 2. Bootswart |
| c) dem Kassenwart | g) dem 1. Hauswart |
| d) dem Schriftwart | h) dem 2. Hauswart |

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Unterstützung bei der Führung der Ruderriege hinzuziehen, die den Beirat bilden. Der Beirat ist zu allen Vorstandssitzungen hinzuziehen und mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt verteilt:

- a) der 1. Ruderwart vertritt die Ruderriege. Als Vorsitzender des Vorstandes beruft und leitet er dessen Versammlungen. Er koordiniert die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b) Der 2. Ruderwart hat bei Verhinderung des 1. Ruderwartes dessen Rechte und Pflichten. Er ist insbesondere für die Organisation des Sportbetriebes und für die Ausbildung der Anfänger verantwortlich.
- c) Der Kassenwart besorgt alle Kassengeschäfte, führt das Konto der Ruderriege, zieht die Beiträge ein und verwaltet die Barkasse.
- d) Der Schriftwart führt den Schriftwechsel, versendet Rundschreiben und Mitteilungen an die Mitglieder, führt bei Versammlungen das Protokoll und sorgt für den Schaukasten der Ruderriege in der Schule.
- e) Die Bootswarte sind für die Instandhaltung der Boote, des Zubehörs und der Geräte verantwortlich. Die Bootswarte sind gleichberechtigt.
- f) Die Hauswarte sind für die Ordnung und Sauberkeit im Haus und auf dem Gelände verantwortlich. Die Hauswarte sind gleichberechtigt.

Scheidet im Laufe eines Jahres ein Vorstandsmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst durch Zuwahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet der 1. Ruderwart vorzeitig aus, hat auf einer außerordentlichen Hauptversammlung binnen 28 Tagen die Neuwahl zu erfolgen. Es können mehr als eine Vorstandsfunktion auf eine Person vereinigt werden.

§5 Versammlungen und Sitzungen

Es finden a) ordentliche Hauptversammlungen, b) außerordentliche Hauptversammlungen und c) Vorstandssitzungen statt.

1. Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im Februar statt. Sie hat a) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie die Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Bericht über die Kassenprüfung entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen, b) den Beitrag und die Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen, c) den Vorstand zu wählen und d) über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder zu beschließen.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen a) auf Antrag des Vorstandes und b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Dem Antrag sind die Punkte der Tagesordnung beizufügen.
3. Zu allen Hauptversammlungen ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Durch Feststellung in der Niederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung als erbracht.
4. Auf Hauptversammlungen entscheiden die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dies in bestimmten Fällen durch die entsprechenden Punkte der Satzung nicht anders bestimmt ist.
5. Die Wahlen auf der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen in der Reihenfolge des §5 Abs.1, in gesonderten Wahlgängen. Die Wahlen sind offen und können durch Zuruf erfolgen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern geheim erfolgen.. Die Wahl des 1. Ruderwartes leitet der Protektor.
6. Der Vorstand tritt auf Berufung des 1. Ruderwartes zusammen. Er ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Ruderriege mit einfacher Mehrheit, soweit diese Angelegenheiten nicht Sache der Mitgliederversammlung des Altherrenverbandes oder der Schule sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Ruderwartes den Ausschlag. Auf Vorstandssitzungen haben alle Mitglieder über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen.

§6 Geschäftsjahr und Sitz

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Sitz des Vereins ist das Helmholtz-Gymnasium, Rosastr. 83, 45130 Essen.

§7 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung von Haus- und Bootsmaterial Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden setzt der Vorstand jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fest. Ruderer, die im Training stehen, können von der Pflicht, Arbeitsstunden zu leisten, teilweise befreit werden. Der Vorstand ist berechtigt, für nicht geleistete Arbeitsstunden geldliche Gegenleistung in angemessener Höhe zu fordern.

§8 Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird gemäß §5 Abs.1 festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen einem Mitglied ohne Wissen der anderen Mitglieder den Beitrag zu ermäßigen bzw. niederzuschlagen.

§9 Haus- und Ruderordnung

Die Haus- und Ruderordnung ist Bestandteil der Satzung der Ruderriege „Mark“. Änderungen können vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit vorgenommen werden.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

§11 Auflösung der Ruderriege

1. Die Auflösung der Ruderriege muß mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Das Vermögen der Ruderriege, das nach Abwicklung der laufenden Geschäfte übrigbleibt, fällt an die Schule.
2. Kommen auf einer Hauptversammlung die erforderlichen Stimmberechtigten nicht zusammen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, auf der die anwesenden Stimmberechtigten mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung beschließen. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Essen, im Februar 2014

Haus- und Ruderordnung der RR Mark

Ruderordnung

1. Ruderer dürfen ohne besondere Genehmigung nur während der festgesetzten Übungszeiten rudern. Diese werden auf der Homepage, in der Schule und im Bootshaus durch Aushang bekanntgegeben. Außerhalb dieser Übungszeiten darf nur mit Ausnahmegenehmigung des Vorstandes oder des Protektors gerudert werden.
2. An den Übungsnachmittagen führt ein benannter Übungsleiter oder Ruderer mit ähnlicher Qualifikation im Bootshaus die Aufsicht. Er teilt die Boote ein und regelt den Ruderbetrieb. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Anspruch auf Benutzung hat nur das Mitglied, dessen Beitragskonto keine Rückstände aufweist.
4. Bei Hochwasser (Pegel Hattingen >4,31m (Stand Januar 2013)), Sturm, Gewitter, Starkregen, Nebel und anderen ungünstigen Witterungsverhältnissen besteht Ruderverbot. Der Übungsleiter bzw. - bei Bootsnutzung außerhalb der Ruderzeiten- die Mannschaft sind verpflichtet, sich vor Fahrtantritt hierüber zu informieren. Treten diese Witterungsverhältnisse während der Fahrt auf, ist diese umgehend zu beenden.
5. **Vom 1. November bis 30. April eines Jahres ist das Tragen einer Rettungsweste in den Bootsklassen Renneiner und Rennzweier Pflicht. Die Schwimmwesten sind von jedem Mitglied privat anzuschaffen und zu pflegen. Die Rennboote sind von einem Motorboot in Sichtweite zu begleiten. Für die Nutzung der Rennvierer und der Gigeiner empfehlen wir das Tragen einer Rettungsweste.**
6. Jede Fahrt ist vor Antritt im elektronischen Fahrtenbuch vollständig einzutragen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift entfällt jeder Versicherungsschutz. Für jedes Boot ist ein Obmann zu benennen, der im Boot die Verantwortung trägt und im Boot das Kommando hat.
7. Die Boote dürfen nur von ausgebildeten Steuerleuten bzw. von Ruderern gesteuert werden, denen der Vorstand bzw. ein Übungsleiter Steuererlaubnis erteilt hat.
8. Ruderfahrten dürfen maximal bis zum Wehr Baldeney bzw. zur „Roten Mühle“ gehen. Darüber hinausgehende Fahrten gelten als Wanderfahrt und sind dem Protektor durch den Fahrtenleiter vorab zur Kenntnis zu geben
9. Trainingsruderer bzw. Ruderer mit besonderer Genehmigung dürfen selbständig außerhalb der Übungszeiten rudern. Es sind keine Dämmerungs- oder Nachtfahrten erlaubt.
10. Die Nutzung von Rennbooten ist zwischen Ab- und Anrudern nur bei der Begleitung durch ein Motorboot erlaubt.
11. Auf dem Baldeneysee gelten die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und die Ruhschiffahrts-Verordnung.
12. Boote und Material sind nach der Fahrt mit dem dafür vorgesehenen Material zu reinigen und an ihren Platz zu bringen.
13. Verursachte oder vor Fahrtbeginn festgestellte Schäden am Bootsmaterial sind umgehend der Aufsichtsperson zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken.
14. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben, die der Erhaltung des Bootshauses dienen, entsprechend den Anweisungen durchzuführen. Für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen im Bootshaus, auf dem Gelände und am Gerät wird Schadenersatz verlangt.

Hausordnung

1. Nutzung des Hantelraums

- 1.1 Eine Nutzung ist nach vorheriger Einweisung durch einen Übungsleiter jederzeit möglich. Mindestalter 14 Jahre!
- 1.2 Der Hantelbereich darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Bei Übungen mit Hantelstangen über Kopf muss eine zweite Person zur Sicherung anwesend sein
- 1.3 Nach Beendigung ist der Bereich sauber und ordentlich zu verlassen, die Hantelscheiben wegzuräumen, die Rollbahnen der Ergometer zu säubern und die Fenster zu verschließen.

2. Nutzung des Bootshauses

- 2.1 Die Umkleiden sind sauber und trocken zu halten, die Duschen nach der Nutzung abzuziehen.
- 2.2 Übernachtungen durch Mitglieder sind nach vorheriger Anmeldung möglich. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren muß eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
- 2.3 Der Vorstand des AH-Verbandes hat Hausrecht.
- 2.4 Bei der Nutzung des Hauses ist auf energiesparende Nutzung zu achten. Bei Benutzung der Küche ist diese sauber zu hinterlassen, und das benutzte Geschirr gereinigt und abgetrocknet an die dafür vorgesehene Stelle zurückzubringen.
- 2.5 Das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen in den Bootshallen untersagt. Fahrräder dürfen nach Absprache in Ausnahmefällen in Halle 2 abgestellt werden.
- 2.6 Das Haus besitzt ein elektronisches Schließsystem. Die Nutzung der einzelnen Schlösser kann somit bei Bedarf vom Vorstand ausgelesen werden.
- 2.7 Der Inhaber eines Schlüssels ist für diesen verantwortlich, auch wenn ein anderer nachweislich den Schlüssel in Besitz hatte. Er ist auch für die Ordnung und Sauberkeit im jeweiligen Bereich verantwortlich.
- 2.8 Verwendete Geräte und sonstige Gegenstände sind nach Gebrauch, spätestens bei Verlassen des Grundstückes an den jeweiligen bestimmungsgemäßen Platz zu bringen.
- 2.9 Die vorhandenen Tagesspinde können durch jedes Mitglied für die Dauer seines Trainings genutzt werden. Ein Vorhängeschloß hierfür ist selber mitzubringen. Bei ausreichender Verfügbarkeit können diese Spinde auch dauerhaft angemietet werden. Bei nicht abgesprochener Dauernutzung ist der Vorstand berechtigt, mit einer Frist von 2 Wochen den Spind aufzubrechen und den Inhalt zu entsorgen. Die Absichtserklärung durch Aushang am zu öffnenden Spind reicht hierfür aus.

Diese Haus- und Ruderordnung gilt für alle Mitglieder und ist unbefristet gültig. Auszüge hieraus werden im Bootshaus an geeigneten Stellen ausgehängt.

Essen, im April 2015

Der Vorstand der Ruderriege „Mark“